

RICHTLINIE ZUR AKKREDITIERUNG VON QUALIFIZIERUNGSMABNAHMEN IM RAHMEN DER WEITERBILDUNG

verabschiedet von der Mitgliederversammlung der Bundesapothekerkammer am 25.11.2015

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Bundesapothekerkammer am
26.11.2020

Präambel

Um die für die Weiterbildung in einem Gebiet oder Bereich erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, sind außer der praktischen Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte spezielle Weiterbildungsseminare zu besuchen. Diese werden von den Apothekerkammern der Länder angeboten. Daneben können Qualifizierungsmaßnahmen anderer Anbieter unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden.

Um einheitliche Maßstäbe bei der Anerkennung anzulegen, haben die Apothekerkammern der Länder die Bundesapothekerkammer beauftragt, die Qualifizierungsmaßnahmen dieser Anbieter zu prüfen, ggf. anzuerkennen und in geeigneter Form bekannt zu machen.

1. Zweckbestimmung

Die Richtlinie regelt das Verfahren, wenn Anbieter ihre Qualifizierungsmaßnahmen auf die Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker in den Weiterbildungsgebieten und -bereichen von der Bundesapothekerkammer anerkennen lassen möchten.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1** Weiterbildung im Sinne dieser Richtlinie ist der Erwerb weitergehender Kenntnisse und Fertigkeiten durch Apothekerinnen und Apothekern in den Gebieten und Bereichen, für die besondere Bezeichnungen gemäß den Weiterbildungsordnungen der Apothekerkammern der Länder geführt werden können.
- 2.2** Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind
 - a) Seminare mit begrenzter Teilnehmerzahl und Präsenzpflcht der Teilnehmenden sowie
 - b) digitale Lehrformate.
- 2.3** Akkreditierung im Sinne dieser Richtlinie ist die Bestätigung, dass die von einem Anbieter durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme geeignet ist, um auf die Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker in einem bestimmten Gebiet oder Bereich anerkannt zu werden.

3. Anerkennungsverfahren für die Akkreditierung von Qualifizierungsmaßnahmen

3.1 Antragsfrist

Der Antrag soll spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Qualifizierungsmaßnahme gestellt werden, um die abschließende Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten. Die Bearbeitung eines Antrags, der am Tag der Qualifizierungsmaßnahme oder retrospektiv gestellt wird, ist ausgeschlossen. Die zu akkreditierende Maßnahme muss innerhalb eines Jahres ab Datum der Antragstellung beginnen.

3.2 Form und Inhalt des Antrags

Die Antragstellung bedarf der Textform¹ (§126b BGB). Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. Diese müssen nach Form und Inhalt endgültigen Charakter haben. Auf Aufforderung der Bundesapothekerkammer sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen, wie die Zusammenfassungen von Vorträgen oder Präsentationen, Präsentationsfolien, Teilnehmerskripte oder Lehrmaterialien.

3.3 Prüfung sowie Anerkennung

Nach Eingang prüft die Bundesapothekerkammer den Antrag und erkennt die Qualifizierungsmaßnahme auf die Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker unter Vergabe einer Akkreditierungsnummer an oder lehnt die Akkreditierung ab.

Die Anerkennung der Qualifizierungsmaßnahme setzt voraus, dass diese den von der Bundesapothekerkammer verabschiedeten „Empfehlungen für Qualitätskriterien von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung der Apotheker“ in der jeweils gültigen Fassung entspricht – sowie unter Berücksichtigung der „Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung“ der Bundesapothekerkammer für die einzelnen Gebiete und Bereiche. Diese legen fest, welche Teile der Weiterbildung in welchem Umfang durch digitale Lehrformate absolviert werden können.

Die Bundesapothekerkammer teilt dem Anbieter im Falle der Anerkennung der Maßnahme unter Angabe der Akkreditierungsnummer mit,

- » für welche/s Weiterbildungsgebiet/e bzw. welche/n Weiterbildungsbereich/e,
- » für welche/s Seminar/ und
- » in welchem zeitlichen Umfang (angegeben in Zeitstunden)

die Anerkennung erfolgt.

Die Anerkennung bezieht sich ausschließlich auf das Datum/den Zeitraum der beantragten Maßnahme.

Nach der Entscheidung erhält der Antragsteller eine Mitteilung in Textform über die Anerkennung und die Akkreditierungsnummer bzw. eine ablehnende Mitteilung.

Akkreditierte Qualifizierungsmaßnahmen veröffentlicht die Bundesapothekerkammer kostenlos im Veranstaltungskalender auf der Homepage der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände.

3.4 Ausschluss der Akkreditierung

Um die Unabhängigkeit der Weiterbildung von kommerziellen, werbenden und ideologischen Interessen sicherzustellen, werden Maßnahmen, bei denen pharmazeutische Unternehmen oder pharmazeutische Großhändler als Anbieter, Auftraggeber oder Sponsor fungieren, grundsätzlich nicht auf die Weiterbildung angerechnet.

¹ Die jeweils aktuelle Fassung des Antrags kann unter <http://www.abda.de/themen/apotheke/fortweiterbildung/weiterbildung/akkreditierung-weiterbildung/> heruntergeladen werden.

3.5 Widerruf der Akkreditierung

Die Verwendung berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässiger Bezeichnungen im Rahmen der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme oder der Bewerbung für diese Maßnahme hat zu unterbleiben. Eine Zuwiderhandlung berechtigt die Bundesapothekerkammer die Akkreditierung dieser Qualifizierungsmaßnahme zu verweigern oder eine bereits erteilte Akkreditierung zurückzunehmen und die Apothekerkammern der Länder darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Akkreditierung kann auch widerrufen werden, wenn die Qualifizierungsmaßnahme nicht die Kriterien erfüllt hat, die in den von der Bundesapothekerkammer verabschiedeten „Empfehlungen für Qualitätskriterien von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung der Apotheker“ gefordert werden.

3.6 Teilnehmerliste

Der Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme führt eine Teilnehmerliste. Den Apothekerkammern der Länder ist auf Verlangen Auskunft über die Teilnahme eines Weiterzubildenden, der Mitglied dieser Apothekerkammer ist, zu geben. Die Teilnehmerlisten sind vom Anbieter 10 Jahre lang aufzubewahren. Datenschutzrechtlich erforderliche Einwilligungen der Teilnehmenden holt der Anbieter rechtzeitig ein.

3.7 Teilnahmebescheinigung

Der Anbieter händigt den an seiner Qualifizierungsmaßnahme Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung aus. Die Teilnahmebescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- » Name des Anbieters,
- » Titel der Qualifizierungsmaßnahme,
- » Akkreditierungsnummer der Bundesapothekerkammer,
- » Datum bzw. Zeitraum der Qualifizierungsmaßnahme,
- » ggf. Veranstaltungsort,
- » Name und Vorname der/der Teilnehmenden,
- » Stempel und Unterschrift des Anbieters.

3.8 Evaluation

Für alle von der Bundesapothekerkammer anerkannten Qualifizierungsmaßnahmen müssen Evaluationsdaten zur Qualitätssicherung und -verbesserung erhoben werden. Die Evaluationsergebnisse sind ein Jahr lang aufzubewahren und der Bundesapothekerkammer auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesapothekerkammer behält sich vor, akkreditierte Maßnahmen in geeigneter Weise zu prüfen. Hierbei hat der Anbieter die Bundesapothekerkammer zu unterstützen; insbesondere ist eine kostenfreie Teilnahme bzw. ein kostenloser Zugang zu der Maßnahme zu gewährleisten.

4. Kosten

Die Entscheidung über die Akkreditierung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Der Geschäftsführende Vorstand der Bundesapothekerkammer legt die Höhe der Bearbeitungskosten fest und gibt diese in geeigneter Form bekannt.

Für die Zahlung der Kosten setzt die Bundesapothekerkammer eine Frist von 4 Wochen ab der Mitteilung über die Anerkennung bzw. Ablehnung dem Antragsteller gegenüber. Bei Absage der Qualifizierungsmaßnahme erfolgen weder Rückerstattung noch Erlass der Bearbeitungskosten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.